

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

- LÜCKENFÜLLUNGSSATZUNG VOGLARN -

Aufgrund des § 35 Abs: 6 BauGB vom 27.08.1997 i.V.m.Art. 23 GO in der Fassung vom 26.07.1997 erläßt die Gemeinde Malching folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Malching, Ortsteil Voglarn, werden gemäß dem im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malching, 02.09.1999

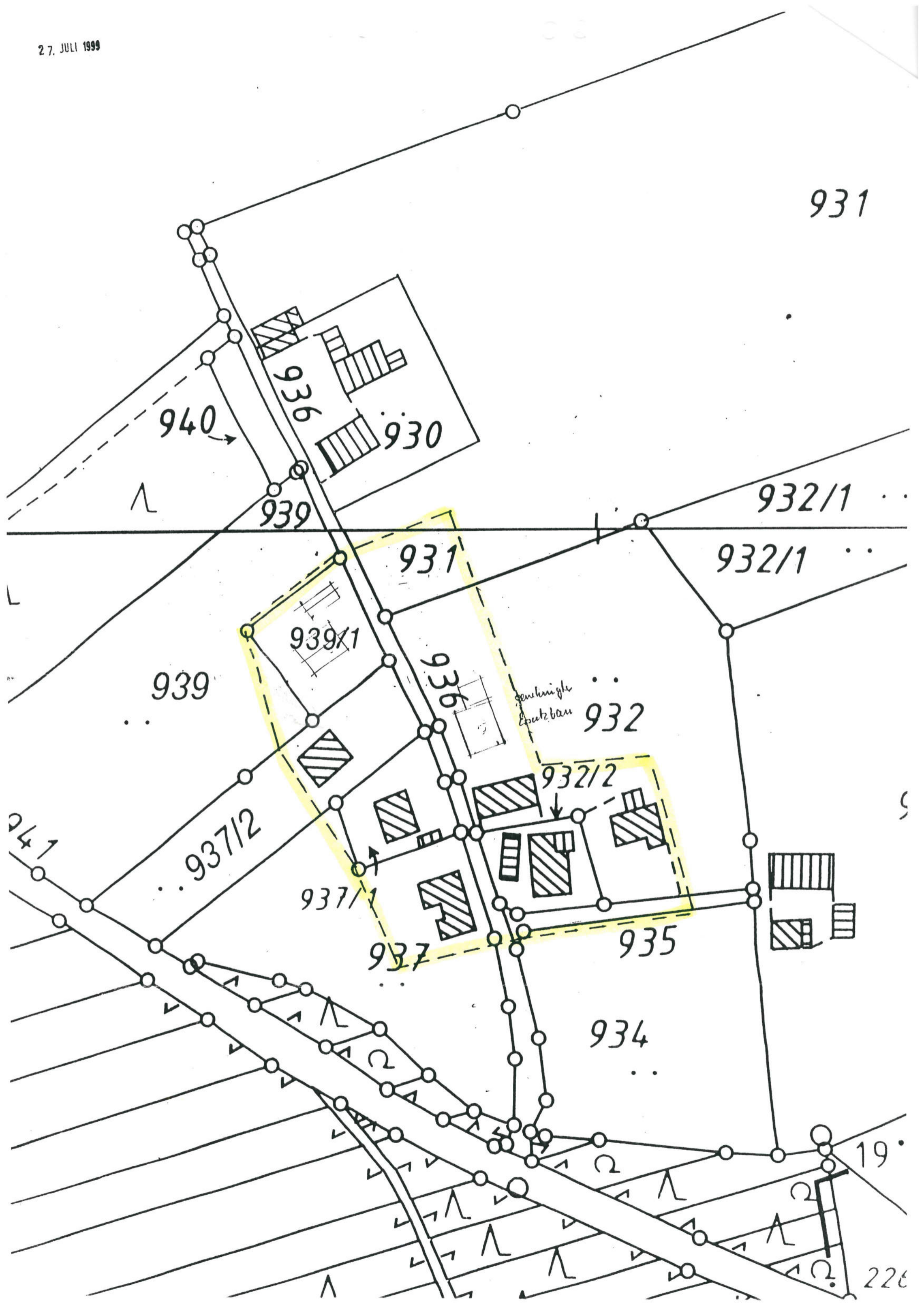
GEMEINDE MALCHING



Reithmeier
1. Bürgermeister



931



940

936

930

939

931

932/1

932/1

939/1

939

936

932

Sankingh
Eputz bau

932/2

937/2

937/1

937

935

934

19

226